



**Gewonnen und trotzdem nicht
umgesetzt**

Warum dieser Workshop?

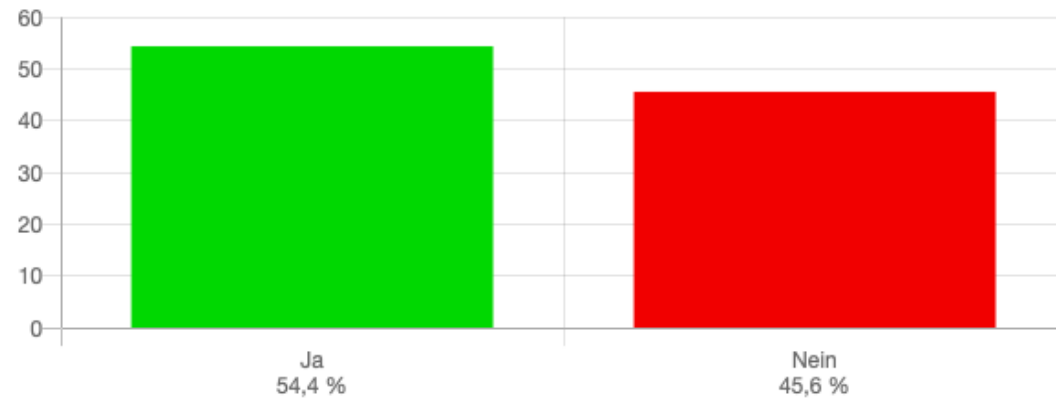
Erfahrungen aus Göttingen

Martin von Göttingen Zero

In Göttingen wurde der Radentscheid I gewonnen



„Radentscheid I - Allgemeine Strategien“ - Stadt Göttingen



votemanager.de | 14.06.2024 08:18 Uhr - 116 von 116 Ergebnissen



Bürgerbegehren 1

Radentscheid Göttingen



Allgemeine Strategien

Mit meiner Unterschrift unter dieses Bürgerbegehren gemäß §32 NKomVG beantrage ich die Durchführung eines Bürgerentscheids nach §33 NKomVG zu folgender Frage:

Soll die Stadt Göttingen folgende Maßnahmen für eine Radverkehrsförderung umsetzen?

Begründung

Wir wollen, dass sich alle, besonders Kinder und ältere Menschen, ohne Furcht, sicher und selbstständig durch die Stadt bewegen können. Das geht nur durch den Ausbau sicherer und ausreichend breiter Radverkehrsanlagen.

Dies macht Radfahren einfacher und attraktiver. Die Lebensqualität in Göttingen wird erheblich verbessert, denn Radfahren ist gut für die Gesundheit, vermeidet Lärm, schädliche Abgase, Stau, übermäßigen Flächenverbrauch und leistet einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz.

1. Strategiewechsel zur Radverkehrsförderung

Der **Radverkehrsentwicklungsplan** (RadVEP) von 2017 wird im Sinne eines durchgängigen, einladenden Radverkehrsnetzes umgesetzt und weiterentwickelt. Punkte des RadVEP, die gegen eine Radverkehrsförderung stehen, werden im folgenden benannt und ausgesetzt.

Die Strategie des Mischverkehrs auf stark befahrenen Straßen wird aufgegeben und die Verkehrsarten werden bei Konfliktpotenzial getrennt. Der Radverkehr bekommt auf Hauptstrecken einen geschützten Raum. Die Aussagen zur Strategie Verträglichkeit (im Mischverkehr) in Kapitel 7.4 RadVEP werden diesbezüglich geändert.

Die aktuellen **Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA)** und der Publikation „Einladende Radverkehrsnetze“ des Bundes werden eingehalten und umgesetzt.

Die Aussage aus der „Generellen Strategie“ aus dem Verkehrsentwicklungsplan von 1999 (Kapitel 6.5), „*Alle Verkehrsmittel des Umweltverbundes sind als Partner gleichberechtigt zu betrachten*“, welche in der Folge zu einer einseitigen Begünstigung des Kfz-Verkehrs führte, wird ausgesetzt. Die besonderen Schutzbedürfnisse des Fuß- und Radverkehrs sollen innerhalb des Umweltverbundes besonders berücksichtigt werden.

Kfz-Parkplätze auf der Fahrbahn soll es nur dann geben, wenn der Platz für den Radverkehr nach den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) ausreichend breit ist. In den Nutzungsansprüchen erhält **fließender Radverkehr Vorrang vor ruhendem Kfz-Verkehr**.

An Schulen sollen temporäre Kfz-Durchfahrtsverbote ermöglicht werden.

2. Sichere Radverkehrsanlagen

Die Stadt hält sich an die Standards der ERA – auch dann, wenn sie keine Fördermittel in Anspruch nimmt. Ausnahmen: Der Abstand zwischen Radfahr- bzw. Schutzstreifen und längsseitig parkenden Kfz beträgt mindestens 0,75 m und wird abmarkiert. Schutzstreifen werden nur dann angelegt, wenn diese ununterbrochen über die gesamte Straßenlänge geführt werden können (Negativbeispiel Danziger Straße). Die Fahrbahnen asphaltierter Radwege werden im selben Turnus saniert wie Kfz-Fahrbahnen. Bei Radwegebau sollen Überdachungen baulich ermöglicht werden.

2.1. Fahrradstraßen

Fahrradstraßen werden so gestaltet, dass auch Kinder und ältere Menschen sicher radfahren können. Bauliche Maßnahmen wie Aufpflasterungen oder Schleusen sorgen dafür, dass Autos nicht schneller als 30 fahren. Nach Möglichkeit wird Kfz-Durchgangsverkehr unterbunden, z. B. durch **Poller**, **Diagonalsperren** oder aufeinander zulaufende Einbahnstraßen.

Zwischen Kfz-Parkflächen und Fahrgasse werden Sicherheitstrennstreifen abmarkiert (Vorbild Schlossstraße Frankfurt). Das Kfz-Parken wird reduziert, wenn die Regelbreite für die Fahrgasse von 4 m unterschritten wird. Bestehende Fahrradstraßen werden bis 2030 in diesem Sinne ertüchtigt.

2.2. Protected Bike Lanes

Auf wichtigen Abschnitten im Netz werden bis 2030 pro Jahr mindestens 1,5 km Protected Bike Lanes, durch Leitschwellen von der Kfz-Fahrschulspur abgegrenzte geschützte Radfahrstreifen, eingerichtet (Vorbild Bleichstraße Darmstadt). Protected Bike Lanes können auch als Zweirichtungsradwege angelegt werden. Wenn der Raum nicht ausreicht, werden Einbahnstraßen ausgewiesen (z. B. Merkelstraße und Friedländer Weg).

3. Kreuzungen sicher gestalten

An Ampelkreuzungen mit Mischverkehr erhalten Fahrräder einen vorgelagerten, farblich markierten Aufstellbereich. So wird direktes Linksabbiegen ermöglicht. Das indirekte Linksabbiegen wird als Standard verworfen. Die diesbezüglichen Aussagen in Kapitel 7.3.2 RadVEP werden geändert. Jährlich werden bis 2030 mindestens zwei Kreuzungen in diesem Sinne ertüchtigt.

3.1 Einmündungen und Grundstückszufahrten

Mündungen von Nebenstraßen werden bei Umbauten mit Geh- und Radwegaufpflasterungen versehen (Vorbild Gehrtstraße Düsseldorf). Hochbordige Radwege werden auch bei Grundstückseinfahrten niveaugleich weitergeführt. An Bordsteinabsenkungen werden niveaugleiche Rampensteine verwendet (Negativbeispiel Hainholzweg).

3.2 Ampeln rad- und fußverkehrsfreundlicher schalten

Fuß- und Radverkehr bekommen immer dann Grün, wenn Autos auch Grün bekommen (keine „Bettellampeln“ mehr). Alle Ampeln werden so programmiert, dass Fuß- und Radverkehr immer 1-2 Sekunden vor den rechtsabbiegenden Autos Grün bekommen und dass sie nicht unnötig lange Rot haben. Ggf. werden durch vom Fußverkehr getrennte Fahrradampeln installiert. Das Schild Fahrrad-Grünpfeil (Zeichen 721 StVO) wird überall angebracht, wo es verkehrsrechtlich möglich ist.

4. Fahrradabstellanlagen

An Schulen, Sport- und Veranstaltungsstätten werden die Abstellanlagen überdacht. In der Innenstadt werden Bügel zum Anschließen von Rädern auch in der inneren Fußgängerzone 1 angebracht (Ratsantrag vom 13.12.2019).

5. Planung und Service

Die knappen Personalressourcen werden zielgerichteter eingesetzt. Die **Planung** und Umgestaltung der radverkehrsreichen Stadtstraßen (Bürgerstraße, Rosdorfer Weg, Kasseler Landstraße) werden prioritär behandelt.

An **Baustellen** werden die Verkehrsarten gleichberechtigt behandelt. Baulich wird auf temporäre Schutzstreifen auf der Fahrbahn übergeleitet.

Die Stadt erstellt einen neuen **Winterdienst**-Plan, der den Radverkehr besser berücksichtigt, und vermeidet es, Schnee auf Radwege zu schieben.

Die **Wegweisung** schildert, wenn Rat und Ortsräte dies erbeten, auch attraktive Nebenstrecken aus (wo es sinnvoll ist, nur in eine Richtung).

Ein Bürgerbegehren von

Kostenschätzung der Verwaltung:
39,4 Mio EUR im Rahmen bis 2030.



Vertretungsberechtigt nach § 32 Abs. 3 NKomVG: Isabel Hielscher,

Jonas Luckhardt,

Martin Hulpke-Wette,

Nachname, Vorname	Geboren am	Straße, Haus-Nr.	Postleitzahl	Datum der	Unterschrift	Amtl. Vermerk
			370____ Göttingen			
			370____ Göttingen			
			370____ Göttingen			
			370____ Göttingen			

Unterschreiben dürfen alle Wahlberechtigten ab 16 Jahren mit Erstwohnsitz in Göttingen. Nur lesbare und vollständige Einträge zählen, bitte keine "Gänsefüßchen" nutzen. Weitere Infos: www.radentscheid-goettingen.de

Protected Bike Lanes German Zero

2.2. Protected Bike Lanes

Auf wichtigen Abschnitten im Netz werden bis 2030 pro Jahr mindestens 1,5 km Protected Bike Lanes, durch Leitschwellen von der Kfz-Fahrspur abgegrenzte geschützte Radfahrstreifen, eingerichtet (Vorbild Bleichstraße Darmstadt). Protected Bike Lanes können auch als Zweirichtungsradwege angelegt werden. Wenn der Raum nicht ausreicht, werden Einbahnstraßen ausgewiesen (z. B. Merkelstraße und Friedländer Weg).

Nach einem Jahr



Die Stadt hat zwar auf einer Länge von 150 m eine Protected Bike Lane an der Reinhäuser Landstraße in Höhe des Neuen Rathauses eingerichtet und damit in diesem Punkt 10 % der Vorgabe erfüllt, jährlich 1,5 km Protected Bike Lanes einzurichten. Dies ist jedoch die einzige Maßnahme, die dem Radentscheid Rechnung trägt.

Nach einem Jahr



- 0 km Trennung von Fahrrad und Auto bei Mischverkehr auf Hauptstraßen
- 0 Maßnahmen zur Ertüchtigung bestehender Fahrradstraßen nach Bürgerentscheid-Vorgaben
- Bei den 12 anderen auswertbaren Einzelvorgaben des Radentscheids wurden jeweils 0 % umgesetzt:
- 0 Ertüchtungen von Kreuzungen (Vorgabe im Bürgerentscheid: 2 pro Jahr)
- 0 sogenannte Bettelampeln ausprogrammiert
- 0 von 63 Fahrrad-Grünpfeilen installiert
- 0 m Dooring-Zonen nach den Vorgaben des Bürgerentscheids abmarkiert
- 0 Überdachungen von Fahrrad-Abstellanlagen angebracht
- 0 Wegweisungen von Fahrrad-Nebenstrecken ausgewiesen (eine wurde beantragt, in Geismar)
- 0 zusätzliche Fahrradbügel in der inneren Fußgängerzone installiert
- Kein neuer Winterdienstplan wurde erstellt
- An Baustellen keine gleichberechtigte Behandlung der Verkehrsarten
- Keine Änderung der Prioritätensetzung beim Einsetzen von Personal der Stadtverwaltung

Warum ist so wenig passiert?

Aus Sicht der Stadtverwaltung:

- Kein Geld
- Kein Personal
- Schlechtes Wetter
- Falsche Farbe



Die Einschaltung der Kommunalen Aufsicht



„Angesichts der öffentlichen Positionierung im direkten Vorfeld der Wahl, der faktischen Nichtumsetzung nach über einem Jahr und der ausdrücklichen Weigerung, einzelne Punkte umzusetzen (siehe Erläuterungen zu Vorgaben 6, 9 und 10), sehen wir daher die Befürchtung als berechtigt an, dass eine Umsetzung der Kernanliegen des Bürgerentscheids gegenwärtig nicht geplant wird, und das Bürgervotum folglich ins Leere zu laufen droht.

Einen Bürgerentscheid nicht umzusetzen widerspricht seiner bindenden Wirkung. Hier wird der demokratisch gefasste Wille der Bevölkerung direkt missachtet. Dies widerspricht dem ureigensten Gedanken der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit.

Ein erfolgreicher Bürgerentscheid ist eine rechtlich wirksame demokratische Vorgabe, deren Umsetzung von der Bevölkerung berechtigterweise erwartet werden kann.“

A few moments later.... German Zero

„Vorab möchte ich betonen, dass ich Ihr bürgerschaftliches Engagement als Beitrag zu einer starken kommunalen Selbstverwaltung sehr zu schätzen weiß. Ich begrüße ausdrücklich, dass die im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vorgesehenen Instrumente der Bürgerbeteiligung von engagierten Bürgerinnen und Bürgern erkannt und genutzt werden.“

.....

„Ich bin zu dem Ergebnis gekommen, dass ich mich derzeit nicht dazu veranlasst sehe, gegenüber der Stadt Göttingen förmliche kommunalaufsichtliche Mittel nach § 173 ff. NKomVG zu ergreifen.“

A few moments later.... 🔄 German Zero

„Wenngleich ich mich nach alledem nicht dazu veranlasst sehe, eine in den § 173 ff. NKomVG vorgesehene förmliche Maßnahme zu ergreifen, habe ich der Stadt Göttingen für die weiteren Ausführungsarbeiten Hinweise auf die Rechtslage, insbesondere zur Verbindlichkeit eines Bürgerentscheids, gegeben.“

Und was nun?



Rechtsberatung?

Anwältin/Anwalt?

Wie finde ich eine/n Anwältin/Anwalt?

Wie finanziere ich diese Beratung?

Kann ich klagen? Gegen wen?

Kann ich die Kommunalgesetzgebung beeinflussen?

Rechtsberatung: climateclinic.de



Unsere Mission

Gesellschaftliche Antworten auf die Herausforderungen des **Klimawandels** zu finden ist eine der größten Aufgaben unserer Zeit, bei der auch (angehenden) Jurist:innen eine besondere Verantwortung zukommt.

Wir als **Climate Clinic** nehmen uns dieser Verantwortung an, indem wir zu klimarechtlichen Themen recherchieren und diese insbesondere auch für Nichtjurist:innen aufbereiten.

Konkrete Rechtsberatung

Seit Ende 2025 bietet die Climate Clinic nun durch die Arbeitsgruppe **Roots of Climate Clinic** auch konkrete Rechtsberatung im Umwelt- und Klimaschutzrecht an.

[Mehr erfahren](#)

Durch die Nutzung dieser Website erklärst du dich mit unserer Verwendung von Cookies einverstanden.

[Ablehnen](#)

[Annehmen](#)

Wo steht Göttingen im Moment? ➔ German Zero

	 Ehsan Kangarani (CDU)	 Florian Dinger (SPD)	 Onyeka Oshionwu (Grüne)	 Thomas Goes (Linke)
FINANZEN UND VERWALTUNG				
Sparen statt investieren?	?	×	×	×
Stellenabbau im Rathaus?	✓	×	×	×
Jobcenter abgeben?	✓	×	?	×
STEUERN				
Grundsteuer hoch?	×	×	×	×
Bettensteuer einführen?	×	✓	✓	✓
Verpackungssteuer einführen?	×	✓	✓	✓
MOBILITÄT				
Weniger Parkplätze in der Innenstadt?	×	×	✓	?
Radentscheid umsetzen?	✓	✓	✓	✓
BAUEN UND WOHNEN				
Wohnungsbau: Außer Nachverdichtung auch Neubaugebiete?	✓	✓	✓	?
Groner Landstraße 9 kaufen?	×	×	×	?
SPORT UND KULTUR				
Zwei Theater behalten?	✓	✓	✓	✓
Sportförderung kürzen?	×	×	×	×
Stadthallenmiete für lokale Akteure runter?	✓	✓	✓	✓
WIRTSCHAFT				
Gewerbeflächen: Außer Nachverdichtung auch neue?	✓	✓	✓	?
Gewerbesteuer hoch?	×	×	×	✓

Auch die beiden OB-Kandidat*innen, die am 27.9.26 zur Stichwahl antreten, stehen im Wahlkampf zum Radentscheid...

Erfahrungen aus Dresden

Christian von DresdenZero

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/007/2020)

Sitzung am: 30.01.2020

Beschluss zu: A0011/19

Gegenstand:

Fortschreibung der Klimaschutzziele der Landeshauptstadt Dresden

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden erklärt angesichts des weltweit rasch voranschreitenden Klimawandels und der schwerwiegenden Folgen der Erderwärmung auch für Gesundheit und Wohlstand der Menschen in Dresden den Klimaschutz zur städtischen Aufgabe von höchster Priorität für die Daseinsvorsorge durch die Stadt und die städtischen Beteiligungsgesellschaften. Die Landeshauptstadt Dresden berücksichtigt ab sofort die Auswirkungen auf das Klima bei jeglichen Entscheidungen und bevorzugt Lösungen, die sich positiv auf den Klima-, Umwelt- und Artenschutz auswirken.
2. Der Stadtrat erkennt die in den letzten dreißig Jahren in der Landeshauptstadt getroffenen Maßnahmen zur Co²-Reduzierung (so z. B. den Ausbau der Fernwärmeversorgung und die konsequente Nutzung der energieeffizienten Kraft-Wärme-Kopplung im erdgasbetriebenen Kraftwerk Nossener Brücke; die Einführung der Faulgasverstromung durch die Stadtentwässerung Dresden) und die unter schwierigen Bedingungen erbrachten besonderen Leistungen Ostdeutschlands an.

Darüber hinaus verfügt die Stadt Dresden seit dem Jahr 2013 über ein Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept. Dennoch muss er feststellen, dass die bisher umgesetzten Maßnahmen und Planungen der Landeshauptstadt Dresden bei Weitem nicht ausreichen, um den Dresdner Beitrag zu den Co²-Emissionen auf ein klimaverträgliches Maß zu reduzieren, das im Einklang mit dem auch von der Bundesrepublik Deutschland beschlossenen 1,5 Grad-Ziel des Pariser Klimarahmenabkommens von 2015 steht. Diese Klimaschutzziele sind nur gemeinsam mit Bund und Land zu erreichen.

Stadtratsbeschluss A0011/19 vom 30.01.2020

- Klimaschutz als **städtische Aufgabe von höchster Priorität** für die Daseinsvorsorge durch die Stadt
- Integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept (**IEK**) der Landeshauptstadt Dresden grundlegend zu überarbeiten
- Erreichung **Klimaneutralität deutlich vor 2050**

IEK Dresden

Bürgerbegehren DresdenZero:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Rahmen der beschlossenen Überarbeitung des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts der Landeshauptstadt Dresden (IEK) das Ziel der Klimaneutralität bis 2035 festzuschreiben und den entsprechenden Maßnahmenkatalog auf dieses Ziel auszurichten.“

- Juni 2022: Übergabe von **30.000 Unterschriften** an den Dresdner Oberbürgermeister
- Dezember 2022: Annahme durch den Stadtrat, zusätzlich Klimaneutralität 2040 prüfen
- Bisher kein Beschluss des IEKs



IEK Dresden

Stadtratsbeschluss A0011/19 vom
30.01.2020

Beauftragung zur Erstellung eines IEKs

Stadtratsbeschluss am 16.12.2022

Annahme Bürgerbegehren mit Klimaneutralitätspfad 2035

Februar 2024

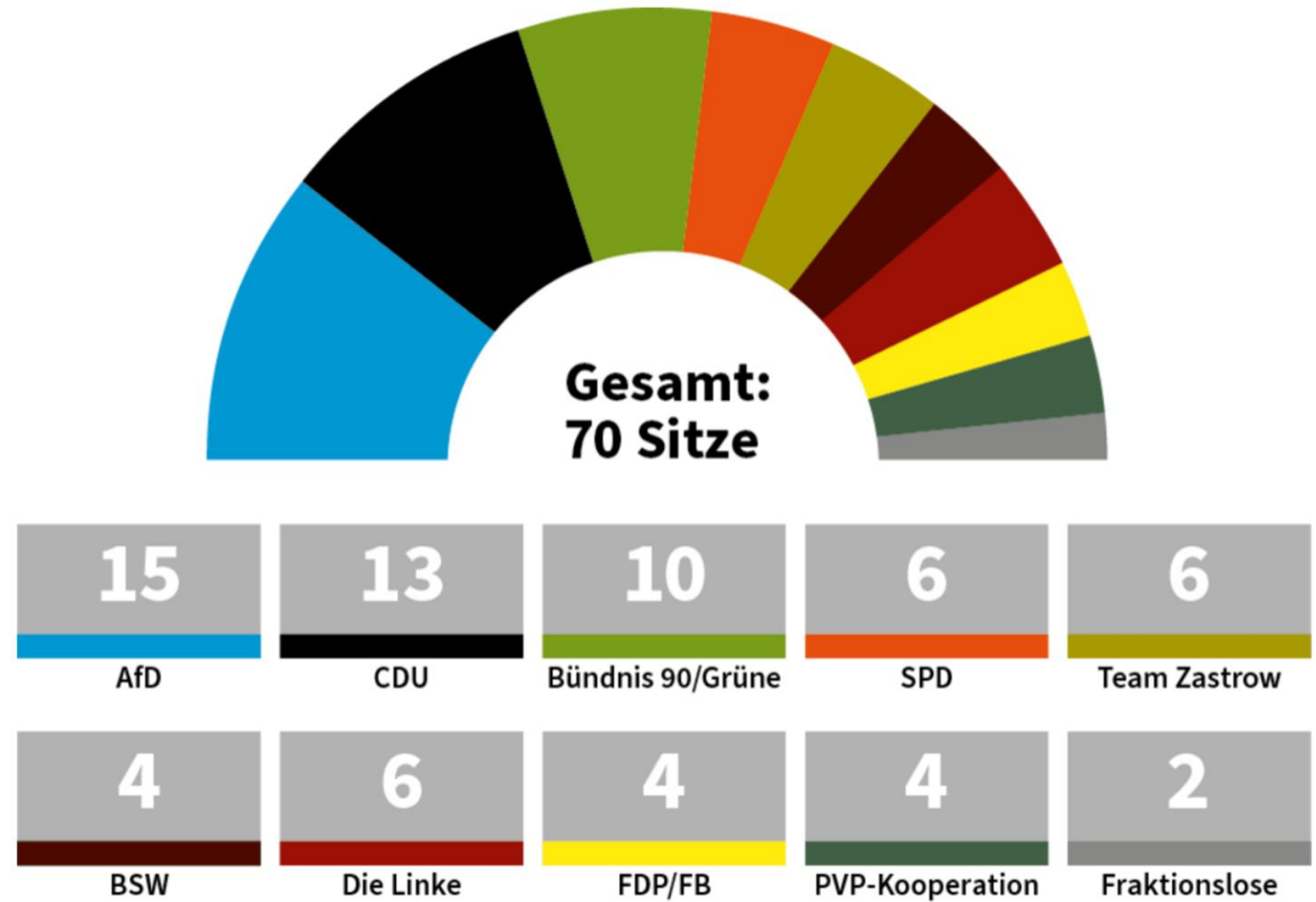
Veröffentlichung IEK

09.06.2024

Kommunalwahl Dresden

Stadtratsbeschluss am
26.03.2026

Kenntnisnahme IEK mit Ablehnung sämtlicher Ziele
[Beschluss](#)



LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/020/2026)

Sitzung am: 26.03.2026

Beschluss zu: A0147/26

Gegenstand:

Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept Dresden (IEK)

Antrag gemäß § 36 Abs. 5 SächsGemO liegt vor. Termin im beschließenden Gremium bindend.

Beschluss:

1. Der Stadtrat nimmt das Integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept Dresden (IEK) in der vorgelegten Fassung (V2693/24) zur Kenntnis und stellt fest, dass Teile des Konzeptes in dieser Form und mit den formulierten Zielen und Maßnahmen nicht umsetzbar sind.
2. Der Stadtrat beauftragt daher den Oberbürgermeister, umgehend ein interdisziplinäres Projekt zum Thema Energie- und Wärmeversorgung und Klimaschutz für Dresden unter Leitung der Landeshauptstadt Dresden und der SachsenEnergie AG aufzusetzen.
 - a. In dem Projekt sollen alle mit Energie- und Wärmeversorgung und diesbezüglichem Klimaschutz im Zusammenhang stehenden und erforderlichen Maßnahmen der Landeshauptstadt Dresden einschließlich städtischen Eigenbetriebe und Beteiligungen gebündelt bearbeitet werden.
 - b. Ziel des Projektes ist es, im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel und Ressourcen die gesetzlich vorgeschriebenen Klimaschutzziele und Zwischenziele, einschließlich anderer gesetzlich vorgeschriebener diesbezüglicher Maßnahmenpläne etc. (bspw. kommunale Wärmeplanung), zu erreichen. Dabei sind insbesondere Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Wirkungsgrad der Maßnahmen und Bezahlbarkeit von Energie und Wärme zu priorisieren.
 - c. Für die Zielerreichung sollen erforderliche Maßnahmen (bspw. aus dem IEK), einschließlich Ausbaupfad für Erneuerbare Energien, auf ihre technische Umsetzbarkeit, Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit geprüft werden. Dabei ist auch die Frage eines stärkeren strategischen Fördermittelmanagement zu betrachten.

...

Stadtratsbeschluss A0147/26 vom 26.03.2026

- Kenntnisnahme IEK
- Feststellung, dass Teile (von Zielen und Maßnahmen) nicht umsetzbar sind
- Klimaneutralität im Rahmen der gesetzlichen Regelungen
- Nur Durchführung wirtschaftlicher Maßnahmen, keine zusätzlichen personellen Einsätze
- Gründung eines interdisziplinären Teams

Wer sind wir?



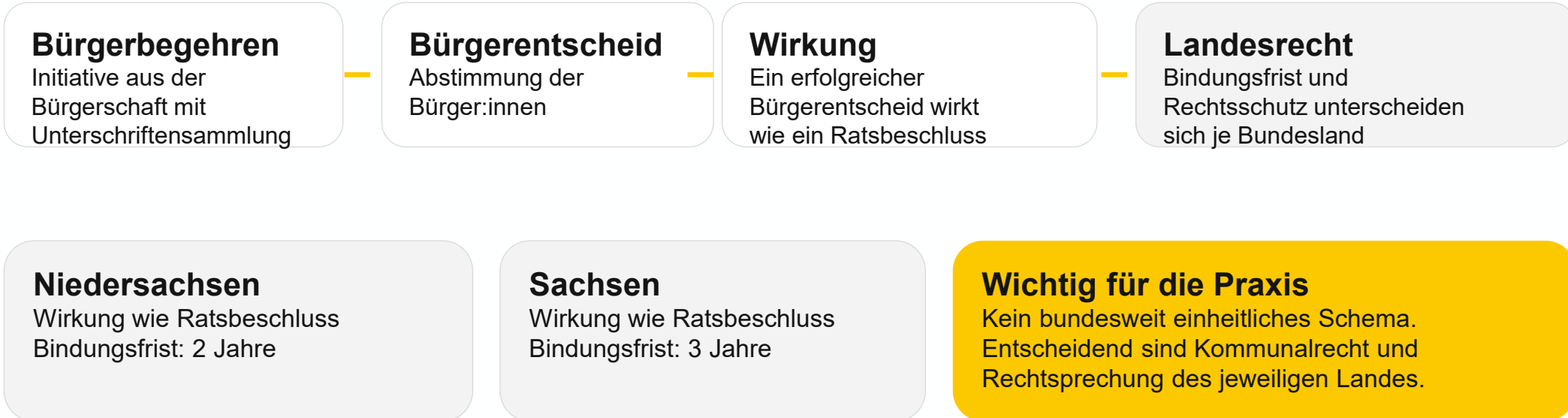
**Haben wir
bereits
ähnliche
Erfahrungen
gemacht?**

Rechtliche Leitplanken

Vier rechtliche Leitplanken für die Praxis



Was ist ein Bürgerbegehren, was ein Bürgerentscheid?



Für den Workshop genügt: Ein Bürgerentscheid ist stark, aber nicht überall gleich stark abgesichert.

Die Uhr läuft: Bindungsfrist als strategische Deadline



In dieser Phase

Der Beschluss ist bindend. Genau in dieser Zeit muss Umsetzung organisiert, eingefordert und überwacht werden.

Danach

Die besondere Bindungswirkung entfällt. Der Rat kann den Beschluss grundsätzlich wieder ändern oder aufheben.

Beispiel Göttingen

09.06.2024 gewonnen →
Bindungsfrist endet im Juni 2026

Beispiel Dresden

15.12.2022 angenommen →
Bindungsfrist in Sachsen Ende 2025 abgelaufen

Kann man die Umsetzung einklagen?

Im Gutachten für Göttingen werden drei Hürden besonders deutlich.

1

Klagebefugnis

Nach der bisherigen Rechtsprechung des OVG Lüneburg haben weder Vertretungsberechtigte noch einzelne Bürger:innen automatisch ein subjektives Recht auf Vollzug.

2

Eilverfahren: Anordnungsgrund

Für ein Eilverfahren braucht es Eilbedürftigkeit. Allein der Ablauf der Bindungsfrist reicht dafür voraussichtlich nicht ohne Weiteres aus.

3

Eilverfahren: Keine Vorwegnahme

Ein Eilverfahren kann die Verwaltung regelmäßig nicht einfach sofort zur vollständigen Umsetzung verpflichten.

Kernaussage

Das Problem ist nicht nur der Beschluss selbst. Das Problem ist, wer seine Umsetzung gerichtlich durchsetzen kann.

Was passiert bei einem entgegenstehenden Beschluss? German Zero

Während der Bindungsfrist

Der Bürgerentscheid bindet Rat und Verwaltung. Ein entgegenstehender Beschluss ist in dieser Phase rechtlich besonders problematisch.

Nach Ablauf der Bindungsfrist

Dann kann der Rat den Beschluss grundsätzlich wieder ändern oder aufheben. Politisch kann das hoch problematisch sein, rechtlich ist es aber deutlich schwerer anzugreifen.

Wenn konkret ein Aufhebungs- oder Änderungsbeschluss droht

Dann kann geprüft werden, ob ein Eilantrag zur vorläufigen Sicherung sinnvoll ist. Das wäre juristisches Neuland und kein sicherer Weg.

Für Initiativen heißt das: Früh reagieren, nicht erst, wenn die Beschlussvorlage schon auf dem Tisch liegt.

Was tun, wenn die Kommune nicht umsetzt?

Erst den Werkzeugkasten sehen. Danach über Wirksamkeit sprechen.

**Verwaltung
ansprechen**
informell und formal

**Sachstand
verlangen**
Fristen und Zuständigkeiten
klären

Kommunalaufsicht
aufsichtsrechtlich
adressieren

**Anwaltliches
Schreiben**
Druck und Präzisierung

Dienstaufsicht
persönliche
Verantwortlichkeit prüfen

**Presse und
Öffentlichkeit**
politischen Druck erhöhen

Wichtig
Nicht alle Wege sind gleich wirksam. Rechtlich schwächere Instrumente können politisch trotzdem wichtig sein.





Rechtsschutz als Teil der Umsetzungsstrategie

Früh handeln, nicht erst
kurz vor Fristende.

Beschluss, Frist und
Zuständigkeit klären.
Druck und Recht verbinden.

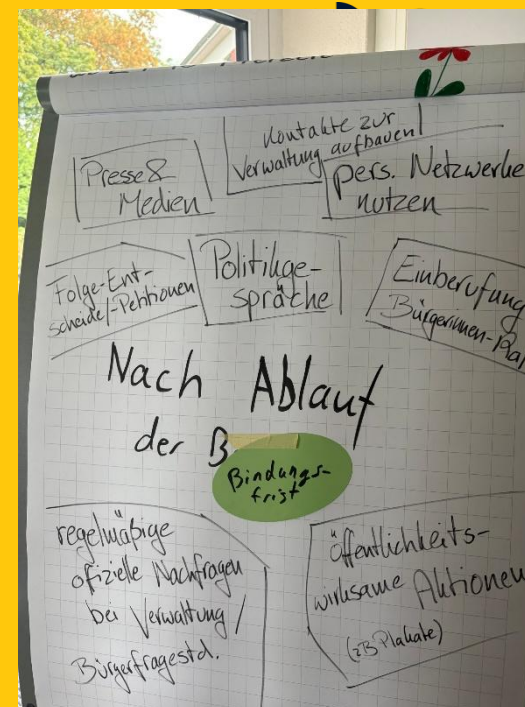
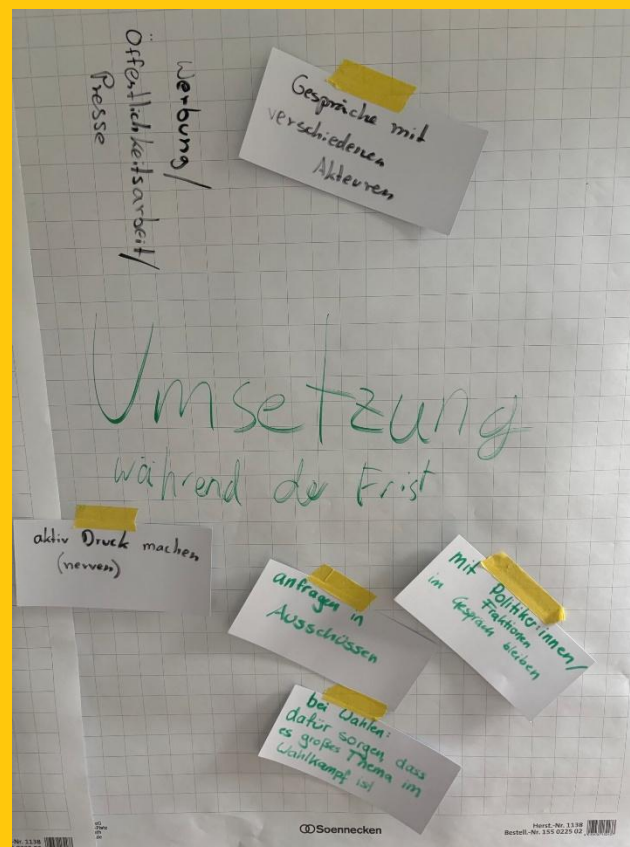
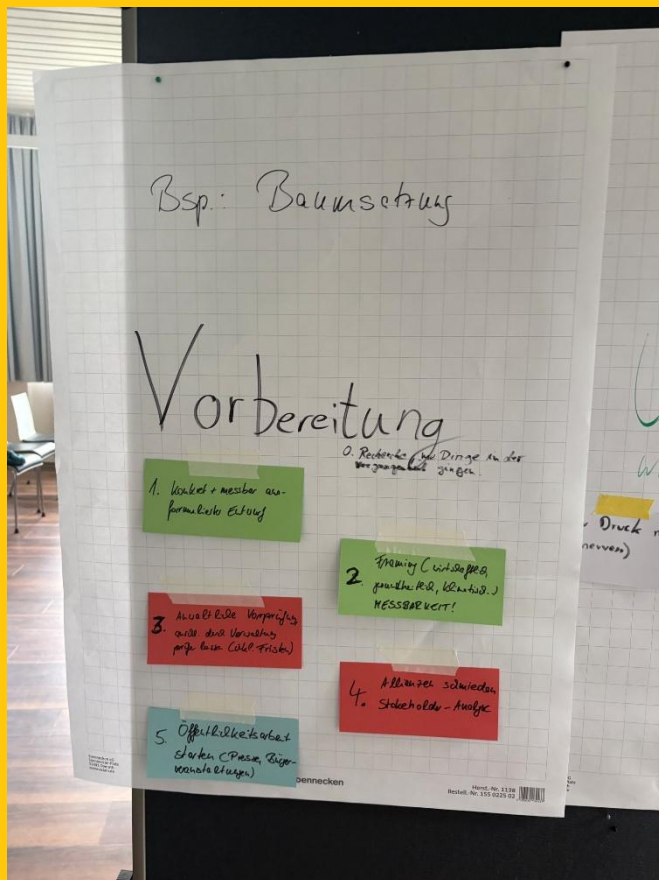
Verwaltung adressieren,
Öffentlichkeit herstellen,
Kommunalaufsicht nutzen,
gerichtliche Schritte prüfen.

Ziel ist nicht nur ein gewonnener
Entscheid,
sondern eine belastbare Umsetzung.

Gemeinsam vom Fall zum Leitfaden

Vier Gruppen, vier Phasen





an Zero

